



**Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials
aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf
3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“**

Nachfolgend aufgeführt sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Vorentwurf** der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan **i. d. F. v. 23.06.2023**.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans informiert und unter Fristsetzung bis zum 13.10.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der FNP-Änderung aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter www.buergerbeteiligung.de und unter <https://www.oederan.de/stadt-buergerservice/buergerservice/bekanntmachungen> im Zeitraum vom 11.09.2023 bis 13.10.2023 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Ergebnisliste zusammengestellt und gewertet.



ERGEBNISPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 04.09.2023 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landratsamt Mittelsachsen (LRA), Ref. 20.1 Abt. Bauleitplanung	28.09.23 / 29.09.23 (E-Mail) / 10.10.23 (Naturschutz per E-Mail)
2	Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz	13.10.23 (E-Mail)
3	Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle	10.10.13 / 13.10.23
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	12.10.23 (E-Mail)
5	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz	26.09.23 (E-Mail)
6	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Zschopau Sitz Chemnitz	
7	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	04.10.23 / 10.10.23
8	Landesamt für Archäologie Sachsen	14.09.23 / 19.09.23 (E-Mail)
9	Landesamt für Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	13.10.23 (E-Mail)
10	Sächsisches Oberbergamt	18.09.23 / 20.09.23
11	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	19.09.23 / 20.09.23
12	Polizeidirektion Chemnitz, Polizeirevier Freiberg	
	<i>Versorgungsträger</i>	
13	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	
14	eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Betriebsstelle Freiberg	
15	envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)	
16	50Hertz Transmission GmbH	12.09.23 (E-Mail)
17	GDMcom GmbH	11.10.23 (E-Mail)
18	ONTRAS Gastransport GmbH	Stellungnahme durch bevollmächtigte GDMcom (Nr. 17)
19	Arelion (ehem. Telia Carrier Germany GmbH)	05.09.23
20	DOW Olefinverbund GmbH	29.09.23 / 10.10.23
21	MITNETZ	28.09.23 (E-Mail)
22	Wasserzweckverband Freiberg	12.09.23 (E-Mail)
23	Deutsche Telekom	12.10.23 (E-Mail)



Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Nachbargemeinden</i>	
24	Stadt Hainichen	
25	Gemeinde Oberschöna	
26	Gemeinde Brand-Erbisdorf	12.09.23 / 13.09.23 (E-Mail)
27	Gemeinde Eppendorf	
28	Gemeinde Leubsdorf	
29	Stadt Augustusburg	
30	Stadt Flöha	06.10.23 (E-Mail)
31	Stadt Frankenberg/Sa.	

Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Verbände und Vereine</i>	
32	Grüne Liga Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle	
33	BUND Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.	
34	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.	13.10.23 (E-Mail)
35	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	13.10.23
36	Sächsischer Landesbauernverband e. V.	
37	Regionalbauernverband Erzgebirge e. V.	
38	Tourismusverband/Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.	
39	Landesjagdverband Sachsen e. V.	13.10.23 (E-Mail)
40	Vereinigte Agrar eG	
41	NaSa e.V.	



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

34 NABU Landesverband Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
34.1	<p>Der NABU Sachsen stimmt den Bauleitplänen nicht zu. Der NABU Sachsen wurde an den Bauleitplanverfahren entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.</p> <p>Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auszugehen. Der NABU Sachsen tritt dem Vorhaben entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der einzelnen Belange und Hinweise ist nachfolgend einzeln aufgegliedert.</p>
34.2	<p><u>1. Unzureichende Berücksichtigung der regionalplanerischen Entscheidung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es handelt sich raumordnungsrechtlich um ein VRG Landwirtschaft (vgl. Begründung zum Vorentwurf FNP, S. 9.). Dieser regionalplanerischen Entscheidung ist hier besondere Bedeutung beizumessen. Denn die Fläche stellt ein „Gebiet mit „besonderer avifaunistischer Bedeutung“ dar. In Karte 12 ist im Bereich des Plangebietes ein Gebiet mit „besonderer avifaunistischer Bedeutung“ (Z 2.1.3.7, G 2.1.3.8), in Karte 13 ein „relevanter Raum“ für Fledermäuse (G 2.1.3.9) verzeichnet. Die Belange des Artenschutzes werden, in dem den Entwurfsunterlagen beizufügenden Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und Einzelartkartierungen behandelt.“ (Ebenda.)</p> <p>Ein solches Gebiet besonderer avifaunistischer Bedeutung sollte vor dem Hintergrund des rasanten Rückganges insbesondere der Offenlandarten von Bebauung freigehalten werden. Dies umfasst hier auch eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen des energiewirtschaftlich gewollten und klimaverträglich erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG). Der NABU Sachsen versteht den Klimaschutz als naturverträglichen Klimaschutz und fordert daher im Umgang mit der Klimakrise auch stets die Biodiversitätskrise mitzudenken. Die je nach konkreter Ausgestaltung biodiversitätsfördernden Maßnahmen - wie etwa dem Anlegen von Blühstreifen - für einen naturverträglichen Photovoltaikanaulenausbau sind allerdings lediglich unter Berücksichtigung weiterer Aspekte zu verstehen. Der NABU Sachsen verweist insoweit auf das Positionspapier des NABU-Bundesverbandes „Solarparks naturverträglich ausbauen“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich lediglich in der Satzungsfassung zum noch nicht rechtskräftigen Regionalplan teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Das gleiche gilt für die Einordnung als „Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“.</p> <p>Für einen Teil des Geltungsbereichs wurden avifaunistische Kartierungen im Zuge des benachbarten Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ durchgeführt. Diese sind ausreichend, um die Bestandsdaten auf die gesamte Fläche zu extrapolieren. Damit wird diesem Inhalt des Regionalplangentwurfs ausreichend gewürdigt und die Belange des Artenschutzes sachgerecht bewältigt. Die Ergebnisse fließen in die Entwurfsqualifizierung ein. Die Erfassungsergebnisse werden als Anlage Teil der Planunterlage zum Bebauungsplan. Ein naturverträglicher Photovoltaikanaulenausbau wird damit vorangetrieben.</p>
34.3	<p><u>2. Zu geringer Reihenabstand</u> Der in der Begründung beabsichtigte Mindestabstand der Modulreihen von 1,5 m - 3,0 m ist zu gering (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, s. 16). Das o. g. Positionspapier sieht, für einen naturverträglichen Photovoltaikanaulenausbau vielmehr einen Reihenabstand von mindestens 3,0 m vor (Solarparks naturverträglich ausbauen, S. 10). „Unabhängig von Ausgleichsverpflichtungen aus der Eingriffsregelung ist bei der Ausgestaltung von Solarparks für deren Naturverträglichkeit ein Reihenabstand zwischen den Modulen von mindestens drei Metern einzuhalten. Für ökologisch optimierte Solarparks gelten maximal 40 Prozent modulbedeckter Fläche.“ (a. a. O., S. 3.)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein ökologisch optimierter Solarpark im Sinne des Positionspapiers wird nicht angestrebt.</p>
34.4	<p><u>3. Forderung eines Artenschutzfachbeitrages</u> Es wird aufgrund der Qualität als Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung die Erstellung des beabsichtigten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert.</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan wird der Artenschutzfachbeitrag als Anlage zum Umweltbericht erhalten sein.</p>



34 NABU Landesverband Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird gefolgt.
35 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
35.1	Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan sowie der Stadt Brand-Erbisdorf im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren „Solarpark Kirchbach“ werden wir uns erst äußern, wenn im nächsten Planungsschritt ein vollständiger Umweltbericht einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie weitere relevante Gutachten vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung werden die entsprechenden Dokumente vorliegen, sodass eine Äußerung möglich ist. Es besteht kein Handlungsbedarf.
35.2	Auf einer Fläche von ca. 10 ha soll im Grenzbereich der Städte Oederan und Brand-Erbisdorf eine Photovoltaik-Anlage entstehen. In den aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen fällt auf, dass unterschiedliche Begriffe benutzt werden: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage oder Sondergebiet Photovoltaik und Landwirtschaft. Das führt zu Irritationen und verschleiert die Zweckbestimmung bzw. das Planungsziel und letztendlich die Hauptnutzung der Fläche. Daher ist es aus unserer Sicht dringend geboten als ersten Schritt bei der Fortführung der Planung das Planungsziel eindeutig begrifflich zu beschreiben und die entsprechende Zweckbestimmung festzulegen.	Kenntnisnahme. Der Begriff „Solarpark“ ist die Bezeichnung des gesamten Projektvorhabens. Es handelt sich um einen Überbegriff für die gesamte Fläche. „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ hingegen ist die Bezeichnung für das konkrete, zu errichtende Objekt. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets („Photovoltaik und Landwirtschaft“) soll die Hauptnutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht verschleiern. Jedoch muss aus ihr ablesbar sein, welche Flächennutzung im Rahmen des Flächennutzungsplans zulässig sind – dazu gehört eben auch eine landwirtschaftliche Nutzung. Das Planziel wird in der Begründung zur FNP-Änderung dargestellt (S. 5). Dabei wird auch auf die geplante Doppelnutzung mit Landwirtschaft verwiesen.
35.3	In den Begründungen zum Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan wird als Planungsziel die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft genannt. Das heißt, es soll eine Agri-PV-Anlage auf dem zu bewirtschaftenden Grünland errichtet werden. Bei Agri-PV-Anlagen wird die landwirtschaftliche Hauptnutzung, hier Grünlandwirtschaft, erhalten und die Produktion von elektrischem Strom aus Sonnenenergie ist dieser Nutzung untergeordnet.	Planungsziel ist keine Agri-PV-Anlage. Nach DIN SPEC 91434 darf der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche betragen. Die angestrebte PV-Nutzung ist nicht sekundär. Die DIN SPEC 91434 ist entsprechend ihrer Vorbemerkungen bisher nicht als Entwurf veröffentlicht und nicht Teil des deutschen Normenwerks. Sie kann somit maximal als Orientierungshilfe dienen. Für dieses Thema bestehen gemäß DIN-Verlag keine Normen im deutschen Normenwerk. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird.
35.4	<u>Zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts und weiterer für die Planung relevanter Gutachten</u> Im Umweltbericht sind Wirkungsprognosen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch bzw. menschliche Gesundheit sowie kulturelle Güter, aber auch für das Landschaftsbild einschließlich der landschaftsbezogenen Erholung durchzuführen. Zudem ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darzulegen, ob und in welchem Umfang Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten erfüllt sind. Liegen Verbotstatbestände vor, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzuleiten. Im Falle des Zutreffens des Verbotstatbestandes - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - müssen prognosesichere, wissenschaftlich bestätigte und kurzfristig umsetzbare vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickelt werden. Die entwickelten Maßnahmen müssen bei Baubeginn ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben und von den betroffenen Tierarten bereits besiedelt sein. Nur so wird die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichts werden die genannten Schutzgüter nach gängigem Verfahren betrachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzprüfung wird als Artenschutzfachbeitrag der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans beigelegt. Es werden Bestandsdaten der Behörde abgefragt und die Ergebnisse der plangebietsbezogenen faunistischen Kartierung (Brutvögel, Amphibien) einbezogen. Entsprechend festgestelltem Erfordernis werden im Rahmen des Bebauungsplans artspezifische Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, festgesetzt und rechtlich gesichert.



35 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
35.5	<p>Für die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die Agri-PV-Anlage fordern wir folgendes Vorgehen:</p> <p>Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft zu analysieren. Des Weiteren sind die Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung, Modulhöhe sowie räumliche und visuelle Reichweite einzubeziehen. Hierfür sind folgende Analysen unumgänglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtraumanalysen und virtuelle Modelle bzw. Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird - Bestimmung des zu erwartenden Sichtraums und der räumlichen Reichweite der visuellen Wirkungen - sachlich und räumlich differenzierte Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenem Sichtraum, hier Unterscheidung zwischen direkter Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und indirekten visuellen Wirkungen. Das heißt das Landschaftsbild, aber auch die Erholungsleistung ist nicht nur für das unmittelbare Plangebiet zu bewerten, sondern auch außerhalb in einem Pufferbereich von mindestens 500 Metern bzw. größer je nach Einsehbarkeit infolge der Topografie und der Empfindlichkeit der umgebenden Landschaft. Dies ist hier besonders wichtig, da das Plangebiet sich in einem welligen Relief befindet und eine Kuppe in unmittelbarer Nachbarschaft sich zu Anlage liegt. - nachvollziehbare Analyse der Vorbelastung im betroffenem Sichtraum - qualitative Analyse inwieweit die Eigenart der Landschaft durch die Anlage verändert wird - Erfassung potentieller optischer Störreize - Berücksichtigung der Wirkungen durch Reflexion und Blendungen 	<p>Kenntnisnahme. Die Sichtbarkeit der Anlage sowie deren potenzielle visuelle Wirkungen werden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Ein Blindgutachten wird erarbeitet und dem Umweltbericht des Bebauungsplans als Anlage beigelegt.</p>
35.6	<p>Für die Analyse des Landschaftsbildes und die Ermittlung der Beeinträchtigungen ist die Planungshilfe des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende oder ein vergleichbares Verfahren anzuwenden. Das empfohlene Verfahren lässt sich auch auf Agri-PV-Anlagen übertragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungshilfe des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende wird als Orientierung verwendet.</p>
35.7	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erst ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht im Plangebiet wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 1 5 Abs. 2 S. 2 f. BNatSchC). Daher sind in die planerischen Festsetzungen in Bezug auf die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan werden geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen entwickelt.</p>
35.8	<p>Wir erachten es für dringend geboten, zunächst Planungsziel und die Zweckbestimmung des Sondergebiets, wie oben dargelegt, zu überarbeiten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns bei der Fortführung Ihrer Planungen erneut.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dazu wurde unter Punkt 35.2 Stellung genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Dem Hinweis folgend wird der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. weiter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren eingebunden.</p>
39 Landesjagdverband Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
39.1	<p>Um eine Barrierewirkung durch die Zäunung der Anlage zu vermeiden, ließe sich eine Einfriedung mittels standortgerechter Hecken gestalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Genauere Aussagen zu eventuellen Heckenpflanzungen werden im Rahmen der Entwurfsfassung getätigt.</p>



39 Landesjagdverband Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
39.2	<p>Ist eine Zäunung nicht vermeidbar, so bedarf es einer Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten oder der Integration von Wildtierdurchlässen, um die Fläche als Nahrungsquelle und Rückzugsgebiet zu erhalten.</p> <p>Geschickten Prädatoren wie dem Waschbär verhilft dies jedoch, um an die innerhalb der Zäunung befindlichen Gelege von Bodenbrütern zu gelangen. Hier sehen wir die Notwendigkeit von Konzepten zum Schutz dieser und anderer Kleinsäuger. Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagdausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bodenfreiheit des Zauns wird von mindestens 0,15 m auf 0,20 m erhöht (TF 13 des Bebauungsplans).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Waschbär befindet sich auch ohne Einzäunung auf der Fläche und jagt die Gelege von Bodenbrütern. Das lässt sich auch unter einer PV-Anlage nicht vermeiden. Ein Schutzkonzept für Bodenbrüter ist nicht erforderlich, da kein direkter Bezug zur Planung gesehen wird. Kontakt mit der Jägerschaft wird im späteren Verlauf aufgenommen.</p>
39.3	<p>Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Vorentwurfs ist uns erst möglich, wenn folgende Gutachten / Konzepte vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept, - Umweltbericht, - Artenschutzfachbeitrag, - naturschutzfachliche Eingriffsbewertung sowie - geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorliegen. <p>Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung stimmt der LJVSN dem Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Vorbehalt zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Gutachten werden mit der Entwurfssfassung vorgelegt. Ein detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht notwendig. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
39.4	Wir bitten um weitere Beteiligung.	Dem Hinweis folgend wird der Landesjagdverband Sachsen e.V. weiter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren eingebunden.

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
32	Grüne Liga Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle
33	BUND Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
36	Sächsischer Landesbauernverband e. V.
37	Regionalbauernverband Erzgebirge e. V.
38	Tourismusverband/Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.
40	Vereinigte Agrar eG
41	NaSa e.V.



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>Hinsichtlich der Planung gibt es seitens des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundlegenden Bedenken, jedoch weitere Erfordernisse, die im Rahmen des Planverfahren aufzulösen sind bzw. später im parallelen Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Kirchbach" der Stadt Oederan zu klären sind.</p> <p>Anmerkung Referat Bauantragsbearbeitung: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme lag die Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Diese wird im Nachgang und in Ergänzung zu dieser Stellungnahme separat bis spätestens 13.10.2023 nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
Referat 20.2 - Bauantragsbearbeitung		
1.2	<p><u>Erfordernisse:</u></p> <p>- Vermeidung einer flächigen Überlagerung durch Vorranggebiet Landwirtschaft aus beschlossenen Regionalplanentwurf Region Chemnitz:</p> <p>Teile des Geltungsbereichs des o. g. Flächennutzungsplans (westliche Sonderbaufläche geringfügig im östlichen Teil und östliche Sonderbaufläche vollständig) werden im Regionalplan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die hierzu in der Begründung auf den Seiten 8 und 9 vor-genommenen Erläuterungen sind zu allgemein und bedürfen einer tiefgründigen Auseinandersetzung. Im Begründungsteil sind hierzu weitergehende Aussagen zu ergänzen. Zwar ist der Regionalplan Region Chemnitz noch nicht rechtsverbindlich (gegenwärtig zur Genehmigung vorliegend!), liegt aber in der Nähe der Verlautbarungsreife.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplanentwurfs.</p>
1.3	<p>- sachgerechte Auseinandersetzung mit möglichen Wind-Potenzialgebieten:</p> <p>In den Planungsunterlagen fehlen Einlassungen, ob es sich bei den überplanten Flächen um bereits lokalisierte oder identifizierte Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie handelt. Eine entsprechende Ergänzung der Planungsunterlagen und der Abwägung ist vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der hier festzustellenden teilweisen Überlagerung mit einem solchen Potenzialgebiet im westlichen Teil der westlichen Sonderbaufläche. Die Auseinandersetzung dient der Bewältigung von dynamischen Flächenentwicklungen zwischen Formen der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Aussage dazu wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt</p>
1.4	<p>- Einstellung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (SUP) in den Umweltbericht:</p> <p>Bezogen auf die Verfahrensebene des Flächennutzungsplanes sind die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung zu übernehmen und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz zu reflektieren und daraus resultierende Maßnahmen für das parallele Bebauungsplanverfahren planerisch vorzubereiten.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung sowohl für den Bebauungsplan als auch für die FNP-Änderung im Sinne des BauGB. In der weiteren Bearbeitung werden geeignete Maßnahmen festgesetzt und gesichert.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Unter Berücksichtigung einer Abschichtung des Untersuchungsumfanges im Flächennutzungsplanverfahren und im Zusammenhang mit einer zulässigen Verlagerung in das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren ist der daraus resultierenden Reallast der fachlichen Auseinandersetzung/Untersuchung spätestens auf der Bebauungsplanebene nachzukommen. Der konkrete Untersuchungsumfang ist der noch ausstehenden und nachzureichenden Fachstellungnahme des Referates Naturschutz zu entnehmen.	
1.5	<p><i>- frühzeitige Auseinandersetzung mit archäologischen Belangen und daraus resultierender Folgen:</i></p> <p>Soweit möglich rät das Landratsamt bei Grabungspflichten vor Erschließungs- und Bodenarbeiten zu einer frühzeitigen Befassung auf der Ebene der Bauleitplanung um spätere Risiken zu vermeiden. Fraglich ist jedoch, ob hier überhaupt Grabungspflichten bestehen. Die Stellungnahme der Landesarchäologie ist einzuholen. Mithin ist eine Verlagerung auf das parallele Bebauungsplan- bzw. dem nachgelagerten Zulassungsverfahren möglich und kann bei entsprechender Begründung auf die Ebene der Einzelzulassungsverfahren verlagert werden. Wir empfehlen dazu die Rücksprache mit dem Referat Bauantragsbearbeitung. Mindestens erforderlich ist ein Hinweis auf der Planurkunde oder eine nachrichtliche Übernahme.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesamts für Archäologie wurde eingeholt. Entsprechende Kulturdenkmale wurden in die Plandarstellung übernommen. Hinweis 1 im Bebauungsplan wurde ergänzt.
1.6	<p><i>Hinweis für das weitere Verfahren:</i></p> <p>Für das nachfolgende Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird um eine ausschließlich elektronische Beteiligung des Landratsamtes Mittelsachsen gebeten. Hierzu sind die Beteiligungsunterlagen elektronisch mindestens im Format .pdf über die Bauonlineplattform einzureichen.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die weitere Beteiligung erfolgt ausschließlich elektronisch über die Bauonlineplattform.
Referat 23.4 – Naturschutz		
1.7	wir teilen Ihnen mit, dass vom Ref. 23.4 o.g. Aufgabenbereich wahrgenommen wird. Nach Prüfung der zu o.g. Vorhaben übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die städtebauliche Planung keine Einwände bestehen, wenn die nachfolgend angeführten Forderungen und Hinweise bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Beachtung finden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.8	<p><u>I Forderungen</u></p> <p>1. Bei der Aufstellung des erforderlichen Umweltberichtes sind die Hinweise unter II zu beachten, die daraus erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die weitere Planung einzustellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dazu gehört aus naturschutzrechtlicher Sicht auch, dass die Belange des gesetzlichen Artenschutzes ausreichend beachtet worden sind.</p> <p>Ohne eine Erhebung derselben sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben nicht auszuschließen.</p> <p>Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bek. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung (letzte Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)), Teil 3 befasst sich mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Plänen und Programmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG ist auch für Bauleitplanungen, mithin auch für den FNP, nach den § 6 des Baugesetzbuchs eine Obligatorische SUP durchzuführen. Nach § 50 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 BauGB sind die Träger der kommunalen Planungshoheit zuständig.	
1.9	<p>Im Rahmen der SUP ist abschließend ein Ergebnis zur Umweltverträglichkeit der beabsichtigten Planungsinhalte zu ermitteln und festzuschreiben – vgl. hierzu § 40 UVPG i.V.m. § 2a BauGB (Umweltbericht). Der Inhalt der SUP ergibt sich aus Anlage 1 zu § 2a BauGB. Hierbei sind die Erkenntnisse der folgenden Detailuntersuchungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landschaftsplanung b) Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Vorgaben zu NATURA2000 c) Artenschutz d) Biotopschutz e) Eingriffsregelung f) Klimaschutz und Klimaanpassung 	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Umweltbericht wird erarbeitet und die geforderten Detailuntersuchungen werden in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan enthalten sein.
1.10	<p>Dazu im Einzelnen:</p> <p>Zu a): Ziel der Landschaftsplanung ist es, unter Beachtung des Prinzips der Abschichtung bereits im Rahmen der hier anhängigen vorbereitenden Bauleitplanungen potenzielle Fehlentwicklungen bei der Flächenausweisung zu vermeiden und Vorgaben für die weitere Detaillierung im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung zu geben (z.B. zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz).</p> <p>Zur Gliederung und zu Inhalten von Landschaftsplänen vgl. § 11 BNatSchG. Hierbei sind folgende Planungsgrundlagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der ausgewiesenen Schutzgebiete/-objekte • Stand der geplanten Schutzgebiete/-objekte • Fachplanungen zum Artenschutz (z.B. Fledermausrelevante Räume, avifaunistisch bedeutsame Gebiete) • Biotopverzeichnis • vorhandene Biotopverbundplanung • vorhandene und/oder geplante Ökokonto-Maßnahmen <p>Der dabei verwendete Datenbestand beim Biotop- und Artenschutz darf nicht älter als 5 Jahre sein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Planungsgrundlagen werden im Umweltbericht beachtet.
1.11	<p>Zu b) Nach § 36 BNatSchG findet der § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bei Bauleitplänen keine Anwendung. Eine weitestgehend gleichlautende Vorgabe enthält § 34 Abs. 8 BNatSchG, der jedoch die Bebauungspläne herausnimmt, welche eine Planfeststellung ersetzen (z.B. für Straßenbauvorhaben). Diese Regelungen sind ausschließlich deshalb in das BNatSchG aufgenommen worden, da sich die Notwendigkeit der Verträglichkeitsprüfung bereits unmittelbar aus § 1a Abs. 4 BauGB ergibt. Für die erforderlichen Schritte der Verträglichkeitsprüfung befindet sich in dieser Vorschrift wiederum ein Verweis auf das BNatSchG.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzziele der NATURA2000-Gebiete werden im Umweltbericht überprüft.



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ziel ist also die Überprüfung der Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzziele von NATURA2000 vor Planaufstellung.</p> <p>Zunächst ist deshalb zu ermitteln, ob die geplanten Ausweisung von Flächennutzungen NATURA2000-Gebiete betreffen. Das ist der Fall, wenn diese Ausweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb dieser Schutzgebiete erfolgen; - für Nutzungen erfolgen, die für sich oder im Verbund mit anderen Projekten und Plänen in diese Schutzgebiete hineinwirken können (z.B. Abluft, Abwasser, Entzug von Nahrungshabitaten). <p>Zulässig sind diese Ausweisungen nur dann, wenn die Nutzungen mit den Schutzziele vereinbar sind.</p> <p>Da auch hier das Prinzip der Abschichtung gilt (= ebenenspezifische Verträglichkeitsprüfung), sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Probleme zu bewältigen, die hier zu lösen sind. Eine Verlagerung auf die nachfolgende Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes ist zudem nach dem Grundsatz der möglichst frühzeitigen Verträglichkeitsprüfung unzulässig, d.h., sie wäre nur dann zulässig, wenn auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anhaltspunkte für eine Verträglichkeitsprüfung bestehen. Daraus folgt wiederum, dass unter Beachtung der zur Verfügung stehende Informationen zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Im Ergebnis derselben, kann es zielführend sein, Festlegungen zu treffen, die eine Verträglichkeit sicherstellen – z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließliche Festsetzung konfliktfreier Nutzungen; - Festlegung von Untersuchungsaufträgen für die verbindliche Bauleitplanung, wenn der Erkenntnisgewinn zu bestimmten Detailfragen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung z.B. durch noch ausstehende Detailplanung von Einzelvorhaben einfach nicht gegeben ist. <p>Führt die den Flächennutzungsplan begleitende und auf dieser Ebene auch abzuschließende Verträglichkeitsprüfung zur Feststellung einer nicht zu rechtfertigenden und zu kompensierenden Verletzung der Vorgaben von NATURA2000, so steht dem Flächennutzungsplan ein auch durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht zu überwindendes Planungshindernis entgegen, das die Erforderlichkeit der Planung i.S. von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen lässt (vgl. u.a. Mitschang/Wagner, DVBl. 2010, 1257 ff., 1267).</p>	
1.12	<p>Zu c): Im Rahmen der unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Bauleitplanung anzustrebenden artenschutzrechtlichen Betrachtung ist zu prüfen, inwieweit die nach aktuellem europäischem und deutschem Artenschutzrecht geschützten Arten durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden können. Stehen Vorgaben des Artenschutzrechtes einer Vollziehbarkeit der Planung als rechtliche Hindernisse entgegen, so mangelt es der Planung an der Erforderlichkeit, denn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ein Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag gerecht werden kann – d.h. er vollziehbar ist.</p> <p>Im Aufstellungsverfahren der Satzung ist vorausschauend zu ermitteln, ob die Planung mit ihren Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.</p> <p>Soweit in der Flächennutzungsplanung bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die weitere Vollzugsfähigkeit der Flächennutzungsplanung zu gewährleisten und die späteren Bauherren bei etwaigen Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen nicht der Verfolgung wegen Verstoß gegen die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG)</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet und die geforderten Vorgaben erfüllt. Der Fachbeitrag wird als Anlage zum Bebauungsplan einsehbar sein.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zul. geä. d. Art. 4 d. G. v. 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565) auszusetzen (vgl. § 19 BNatSchG).</p> <p>In der Flächennutzungsplanung sind damit die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Es ist unter Beachtung der oben angegebenen Rechtsgrundlagen zwingend notwendig, die artenschutzrechtliche Betroffenheit ebenenspezifisch durch einen eigenen Abschnitt in der Begründung aufzuklären – hierzu bietet es sich an, einen eigenständigen Fachbeitrag Artenschutz (AFB) anzufertigen.</p> <p>Im AFB ist neben der Erfassung des Istzustandes auch eine Bewertung der zu erwartenden Handlungen zur Umsetzung der Planung durchzuführen. Insofern können im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan auch Vorgaben zur Umsetzung des Artenschutzes erforderlich werden – z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durchzuführende Kontrollen der sich weiter entwickelnden Grünlandbestände vor deren weiteren „Beplanung“ auf Vorkommen von Brutvögeln; • Hinweis auf zu beachtende artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Baufeldfreimachung • Hinweis auf zu beachtende artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Pflege der nach künftigen Festsetzungen ggf. anzupflanzenden Gehölze. <p>Sollten sich Sperrbereiche für den Artenschutz ergeben, so sind diese im Flächennutzungsplan darzustellen.</p>	
1.13	<p>Zu d): Zulassungsvoraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dazu gehört aus naturschutzrechtlicher Sicht auch, dass die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes ausreichend beachtet worden sind. Nach den Vorgaben des § 30 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Änderung oder Aufgabe der geschützten Flächennutzung führen – hierzu gehört auch die Ausweisung von neuen Plangebietten - stehen Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes einer Vollziehbarkeit der Planung als rechtliche Hindernisse entgegen, so mangelt es der Planung an der Erforderlichkeit, denn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ein Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag gerecht werden kann – d.h. er vollziehbar ist.</p> <p>Überwunden werden kann dies nur dadurch, dass unter Beachtung der Vorgaben des § 30 Abs. 4 BNatSchG vor der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes (FNP/BBP) im Rahmen eines losgelösten (eigenständigen) naturschutzrechtlichen Gestattungsverfahrens über eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes begünstigend entschieden wurde. Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist deshalb durch eine Kartierung derselben auf der Grundlage von Buder&Uhlmann (2010) im Plangebiet festzustellen.</p> <p>Auf das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen vorhanden sind, ist daher in geeigneter Weise hinzuweisen – z.B. Darstellung im Lageplan.</p> <p>Da sich der Zustand der Naturlandschaft während der Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes verändert, kann das Hinzutreten von Bereichen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, auch nach</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Biotopschutzes werden ausreichend im Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht beachtet. Eine Kartierung ist nicht geplant, da bereits durch das südlich angrenzende Bauvorhaben in Oberreichenbach eine Kartierung durchgeführt wurde. Diese deckt etwa ein Drittel des Geltungsbereichs in Kirchbach ab. Aufgrund vorhandener Biotopkartierungen, des homogenen Plangebiets und mehrmaliger Begehungen des Untersuchungsraumes durch BPM wird davon ausgegangen, dass sich die vorhandenen Biotope (intensiv genutzter Acker (Biototyp 10.01.200), intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte (06.03.210), sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte (Biototyp 06.02.200)) weiter nach Norden zur Oberreichenbacher Straße erstrecken werden. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Baugrenzen gemäß Geoportals Sachsen. Der sich zwischen den Baugrenzen befindliche LRT Magere Frischwiese (6510) wird von den PV-Modulen ausgespart und nicht beeinträchtigt. Im SO 1 wird für die betreffenden Bereiche eine Bautabuzone eingerichtet.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Satzungsbeschluss nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass sich in Abhängigkeit dieser Entwicklung im Rahmen eines nachfolgenden erforderlichen Zulassungsverfahrens eine Biotopfeststellung erforderlich werden kann.	
1.14	<p>Zu e): Die Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen stellt zweifelsfrei einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 18 Abs. 1 BauGB ist über Eingriffe in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung nach den Vorgaben des BauGB zu entscheiden. Die entsprechenden Vorgaben finden sich dazu in § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB sowie in § 1 a Abs. 1, 2, 3 und 5 BauGB, der gerade auf die Wiederherstellung der mit der Planung erfolgenden Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes abzielt.</p> <p>Zur Interpretation dieser bauplanungsrechtlichen Vorgaben sind die entsprechenden Vorgaben des Naturschutzrechtes, hier die des § 15 BNatSchG, i.S. einer Kommentierung anzuwenden.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die rechtlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hingewiesen, welche nach den o.g. Ausführungen zur Auslegung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen heranzuziehen sind: Ersetzt sind Eingriffe dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>Im gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung deutlich größeren Betrachtungsraum der vorbereitenden Bauleitplanung müssen bereits Möglichkeiten geprüft werden, die eine verbindliche Bauleitplanung vereinfachen können bzw. ihr bestimmte Entwicklungsrichtungen vorgeben – dazu zählt auch, dass in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) für die Kompensation besonders relevante Flächen ausgewiesen werden. Für die Bestimmung des Umfangs an erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird auf Abschnitt II Nr. 3 verwiesen.</p> <p>Bei der Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass nach dem sog. Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000 Beeinträchtigungen durch die (Neu-)Versiegelung von Böden in demselben Umfang (1:1) durch Entsiegelungen bisher versiegelter Böden ausgeglichen werden sollen – dieser Erlass wurde konkretisiert durch den Erlass des SMUL vom 30.07.2009. Diese Vorgaben dienen explizit der Erreichung der aktuellen Zielstellung des Freistaates zur Senkung der Nettoneuflächenversiegelung. Bei der Suche nach entsprechenden Maßnahmen zur Entsiegelung dürfen sich die Träger der kommunalen Planungshoheit nicht nur auf Maßnahmen in deren Hoheitsgebiet beschränken.</p> <p>Die Suche nach potenziell geeigneten Kompensationsmaßnahmen muss sich auf den durch die jeweilige Planung beeinträchtigten Naturraum beziehen (Vgl. a. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Suchraum für Kompensationsmaßnahmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG immer der Naturraum, hier das „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts wird auf Ebene des Bebauungsplans eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung durchgeführt und geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Der Entsiegelungserlass wird berücksichtigt.</p>
1.15	<p>Zu f): Die Auswirkungen des Klimawandels sind bei der Planaufstellung definitiv zu beachten (vgl. § 1a Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Den Auswirkungen des Klimawandels und/oder seiner Folgen auf die geplanten Nutzungen ist durch deren ausgewogene Beachtung ebenso Rechnung zu tragen wie einer Beachtung der Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf das Klima. Zu beachten ist weiterhin, dass die Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels unmittelbar mit der Bewältigung der Energiewende verbunden ist.</p> <p>Diesbezüglich sind im Rahmen des Umweltberichtes folgende Sachverhalte einer näheren Betrachtung zu unterziehen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen des Klimawandels mit den geforderten Sachverhalten werden im Umweltbericht beachtet.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung des Plangebietes und der darin geplanten Nutzungen zur Erzeugung alternativer Energie durch Nutzung der Sonnenenergie für die Wärmeerzeugung und die Gewinnung von elektrischem Strom (der Wirkungsgrad derartiger Anlagen kann noch erhöht werden, wenn diese auf begrünten Flächen, errichtet werden); • Eignung des Plangebietes und der darin geplanten Nutzungen zur Nutzung von Niederschlagswasser für Brauchwassernutzung oder sonstigen Verwendung zur Verhinderung von Spitzenabflüssen nach Starkniederschlagsereignissen und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas im Plangebiet (z.B. durch Ausbildung von Dachbegrünungen, privaten Wasserflächen, örtlichen Versickerungsanlagen) und damit gleichzeitig Minderung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt; • Erhöhung der Wirksamkeit von Begrünungen durch deren flächenmäßige Intensivierung; • Möglichkeiten der Reduktion von Abstrahlungswärme und von erhöhten Niederschlagswasserabflusswerten durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belegen auf Stellflächen und privaten Zufahrten. <p>Bei der Betrachtung sind sowohl die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Varianten in den einzelnen Plangebietes zu beachten als auch synergetische Wirkungen zwischen den Plangebietes. Daraus sind die erforderlichen Vorgaben für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung zu ermitteln.</p>	
1.16	<p><u>II Hinweise zum Vorhaben</u></p> <p>1. Grundlage der FNP ist eine Landschaftsplanung (vgl. § 11 BNatSchG i.V.m. § 6 SächsNatSchG; § 5 BauGB). Ziel ist es dabei, unter Beachtung des Prinzips der Abschichtung bereits im Rahmen der hier anhängigen vorbereitenden Bauleitplanungen potenzielle Fehlentwicklungen bei der Flächenausweisung zu vermeiden und Vorgaben für die weitere Detaillierung im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung zu geben (z.B. zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz). Eine Landschaftsplanung für die Gemeinde Oederan liegt hier gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Die Landschaftsplanung kann wegen der Kleinteiligkeit der Planung im Rahmen des Umweltberichtes „abgearbeitet“ werden. Dazu sollten unter Beachtung des Alters der vorhandenen Bestandsdaten und der Kostenrelevanz flächendeckender Erhebungen für die betroffenen Plangebiete folgende Erhebungen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Betroffenheit gesetzlicher geschützter Biotop; - zur Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten - die Betroffenheit von Kaltluftabflussbahnen. <p>Die Betroffenheit von Schutzgebieten ist ebenso einzustellen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Biotopkartierung des Geltungsbereichs ist nicht geplant, wie in Nr. 1.13 begründet wurde.
1.17	<p><u>2. Für den erforderlichen Kartierungsumfang gelten folgende Vorgaben:</u></p> <p>2.1 Eine Datenanfrage zu dem in der Zentralen Artdatenbank vorhandenen Artdatenbestand ist mit vollständigen digitalen Abgrenzungsdaten separat zustellen.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Datenanfrage in der Zentralen Artdatenbank erfolgt im Rahmen der Entwurfsqualifizierung.
	<p>2.2 Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 und eine Kartierung des Quartierpotenzial im vorhandenen angrenzenden Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine zusätzlichen Kartierungen zur Avifauna geplant, die über jene aus dem angrenzenden Projekt in Oberreichenbach hinausgehen. Die vorliegenden Ergebnisse decken etwa die Hälfte des Geltungsbereichs ab. Es wurden mehrere Revierzentren der Feldlerche dokumentiert und diese



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Über den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes hinaus ist eine Auswirkung der Verschiebung von Kulisseneffekten auf die Feldlerche sowie Rastvogelarten im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse mit einer Wirkraumkulisse von 100 m um vertikale Strukturen zwischen Bestand und Planung zu betrachten.</p> <p>Literatur: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, TASSO, SCHRÖDER, KARSTEN & CHRISTOPH SUDFELDT, HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler Druck-Service GmbH, Radolfzell.</p>	<p>mithilfe einer Extrapolation auf die gesamte zu beplanende Fläche sinnvoll erweitert. Darüber hinaus ist nicht mit weiteren Arten zu rechnen, da die vorhandene Biotopausstattung ohne niedere Gehölzstrukturen, (feuchte) Senken, Rohbodenstellen u. ä. ist. Stattdessen ist von weniger Arten aufgrund der trockeneren Strukturen im Vergleich zum südlich angrenzenden Bauvorhaben auszugehen. Die genannten Arten werden in einer Worst-Case-Abschätzung umfangreich geprüft.</p>
1.18	<p>2.3 In den Bereichen, in denen das Plangebiet an vorhandene Straßen und Bahnanlagen angrenzt, kann das Vorkommen von Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Da Zauneidechsen und Glattnatter in ihren Habitatanforderungen assoziiert sind und die Zauneidechsen die wesentliche Nahrungsgrundlage der Glattnatter ist, sind mit den Erfassungen für die Zauneidechse auch vorhandene Bestände der Glattnatter zu erfassen.</p> <p>Der Kartierungsumfang ist daher auf mindestens 5 Begehungen zwischen Mitte April und Ende Juli sowie mit einem Termin zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Zeitraum der optimalen Nachweisbarkeit von Schlüpflingen) bei folgenden Witterungsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - windstill, - kein Regen und nicht unmittelbar nach Regen, - ab 15 °C Lufttemperatur) <p>von 07:30 bis 11:00 Uhr) festzulegen. Im Rahmen der Kartierungen sind neben Sichtbeobachtungen auch sog. Raschelkontakte mit Anzahl und genauem Fundort zu dokumentieren – ebenso die konkreten Witterungsbedingungen. Diese Erhebungen sind im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Populationsdichte bei der Ableitung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Übrigen ist Kartierung auf die Anforderungen bei SCHNEEWEISS et al. (2014) auszurichten. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen wird auf den frühzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich hingewiesen, da die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Beginn des tatsächlichen Eingriffs nachgewiesen sein muss.</p> <p>Literatur: SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23, (1), 4– 23.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Kartierungen von Zauneidechsen und Glattnattern geplant. An der Oberreichenbacher Str. befinden sich entlang der Grenze des Geltungsbereichs an keiner Stelle geeignete Habitate für die Zauneidechse und Glattnatter. Am Straßenrand sind ganzheitlich nur begrünte Flächen zu finden ohne Steinstrukturen oder unbewachsene Bereiche. Das Plangebiet grenzt nicht an Bahnanlagen an. Dem Hinweis folgend erfolgt eine Zauneidechsenhabitatstrukturerefassung.</p>
1.19	<p>2.4 Prüfung der Habitatnutzung der in den Plangebieten vorhandenen und an die Plangebiete angrenzenden Gehölz- und Gebäudebestände durch Fledermäuse durch eine Kartierung und Dokumentation der Dichte der vorhandenen potentiellen Quartierstrukturen (u.a. Spaltenquartiere) zur Herleitung eines geeigneten Worst-Case-Szenarios einschließlich der Kartierung geeigneter Ersatzstandort. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Kartierungen von Fledermäusen geplant. Stattdessen werden die Arten in einer Worst-Case-Abschätzung umfangreich geprüft. Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäudebestände. Die vorhandenen Gehölze werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt und ein angemessener Abstand zu den PV-Modulen wird eingehalten. Die Gehölze können weiter als Leitstrukturen fungieren und das Jagdgebiet bleibt auch nach Errichtung der PV-Anlage erhalten. Augenscheinlich konnten im Rahmen mehrfacher Begehungen keinerlei Quartiere in den Gehölzen entlang der Straße gesichtet werden. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 6 Detektorbegehungen zwischen Mai und September und eine Begutachtung des vorhandenen Baumbestandes möglich.</p> <p>Oder:</p> <p>Für die Fledermäuse sind mindestens 5 Detektorbegehungen auf mindestens 5 Transekten im Zeitraum von Mai bis Juli bei geeigneten Witterungsbedingungen (Wind ≤ 6m/s, Temperatur ≥ 10°C) im Zeitraum zwischen 1 h nach Sonnenuntergang und 1 h vor Sonnenuntergang durchzuführen.</p> <p>Alternativ ist eine Erfassung ggf. über Batcorder auf 5 Transekten mit 3-maliger Wiederholung bei einer Standzeit von jeweils 5 Tagen möglich.</p>	<p>da darüber hinaus keine weiteren Leitstrukturen vorhanden sind, das nächtliche Bauverbot umgesetzt wird und keine Beleuchtung der Anlage in den Nachtstunden geplant ist. Stattdessen ist von einem erhöhten Nahrungsangebot über der PV-Anlage durch die extensive Flächennutzung auszugehen.</p>
1.20	<p>2.5 Die Erfassungen nach 2.2. bis 2.4 sind durch qualifizierte Sachverständige mit einschlägiger Praxiserfahrung ausführen zu lassen. Die Erfassungsergebnisse zu Artvorkommen sind zusätzlich zum analogen Bericht in der ArtDB des Freistaates Sachsen einzutragen. Der digitale Standard ist das MultiBaseCS-Format. Für die Erfassung der Arten ist die Artenerfassungssoftware - MultiBaseCS Erfasser bzw. MultiBaseCS Professional - zu verwenden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite www.multibasecs.de zu finden. Zu den einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Erfassung von Artdaten und deren Dateneingabe kann sich auf der Internetseite des LfULG http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19898.htm informiert werden.</p> <p>Mit der Arterfassungssoftware sind ausschließlich die im Projekt neu erfassten Daten einzugeben.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet oder die Kartierroute sind als GIS-Shape oder auf Papierkarte mitzuliefern. Zu den zu erfassenden Artvorkommen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten von gemeinschaftlichem Interesse – § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG; - europäische Vogelarten – § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG; - besonders geschützte Arten - § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; - streng geschützte Arten – § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; - Arten der Roten Liste Sachsen. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Erfassungsergebnisse werden in der ArtDB eingetragen.</p>
1.21	<p>2.6 Die Erfassung betroffener gesetzlich geschützter Biotop hat für die konkreten Plangebiete einschließlich der Erschließungstrassen sowie einem Puffer von 100m um diese auf der Grundlage von BUDER et al. (2010) zu erfolgen. Die Dokumentation hat auf Grundlage der Kartierbögen nach Buder et al. (2010) einschließlich einer digitalen Abgrenzung zu erfolgen.</p> <p>Die Erfassungen in Grünlandflächen haben dabei mit mindestens einer Begehung im Zeitraum des 1. Aufwuchses bis spätestens 01.06. sowie einer Begehung Ende Juli im Bereich der Gehölzflächen zu erfolgen.</p> <p>Die Kartierbögen sowie die Abgrenzungen sind im Format Esri-Shape oder einem vergleichbaren Format mit Anbindung von Sachdaten an das Referat 23.4 zur weiteren Nutzung zu übergeben.</p> <p>Bei der Kartierung der Grünlandbiotop ist darauf zu achten, dass es hier auch zu einer Überschneidung von Lebenstaumtypen (LRT) nach FFH, hier LRT 6510, und von Biotoptypen, hier GMM, kommen kann – es sind daher auch die Betroffenheiten von LRT mit zu ermitteln und zu übergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.22	<p>3. Um den Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft, insbesondere jedoch den der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes feststellen zu können, ist eine diesbezügliche Bilanzierung ebenso erforderlich wie eine Bilanzierung der beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen. Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges und der Wertigkeit der zu konzipierenden Kompensationsmaßnahmen sind die die Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen“ (HAE 2017) (vgl. https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/1_Geschaeftskreis/Umwelt_Forst_Lawi/Naturschutz/Handlungsempfehlung_kombiniert.pdf) anzuwenden.</p> <p>Aus der HAE 2017 geht der Biotoptyp 11.02.450 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit einem PW von 8 und BW von 8 WE hervor. Die Bewertung basiert entsprechend der Definition auf folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage mit grünlandartigem Unterwuchs mit extensiver Nutzung - Module auf gesamter Fläche mit einem variablen Reihenabstand entsprechend der je Modultyp zu beachtenden Anforderungen (Winkel, Aufständigung etc.) - Wege zwischen Modulblöcken und Betriebswege werden in den Biotop eingeschlossen, betriebliche Einrichtungen, insofern sie die Maße von Einfachfällen nicht übersteigen, ebenfalls - Zäune sind passierbar für Kleintiere, die Passierbarkeit für wandernde Tierarten wird durch die flächenhafte Ausdehnung von <20 ha nicht beeinträchtigt oder es werden Wanderkorridore vorgesehen 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan wird eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung durchgeführt und geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Die Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen“ werden angewendet.</p>
1.23	<p>Bei der Bewertung der anzusetzenden Plan- und Biotopwerte wurde berücksichtigt, dass eine Ansiedlung wertgebender Arten innerhalb der PV-Anlagen möglich ist, in der Regel jedoch deutlich unter der üblicherweise auf Acker und Grünland zu erwartenden Populationsdichte liegt. An Beispiel-Anlagen im Freiburger Raum wurde weiterhin festgestellt, dass auch die Zauneidechse innerhalb der Anlagen vorkommt und somit die Bewertung des BfN hinsichtlich der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen durch Zauneidechsen zu hinterfragen war (das F&E-Vorhaben des BfN wurde 2016 abgeschlossen, jedoch nie publiziert). Zauneidechsen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Flächen der PV-Anlagen vorkommen, die Populationsgröße und –dichte sind jedoch nicht prognostizierbar (die Anlagen können in der Regel durch die Einzäunung nicht untersucht werden, unabhängige Studien liegen daher nicht vor oder können nicht durchgeführt werden – Zutrittsrechte wurden bisher durch die Betreiber nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, die eine sachgerechte Untersuchung möglich gemacht hätten). Hinsichtlich der Betroffenheit von Rastvogelflächen wurde bisher davon ausgegangen, dass keine Nutzung mehr erfolgt und die Rastflächen vollständig entfallen. Einzelhinweise liege bisher nur vor einer PV-Anlage bei Bobritzsch-Hilbersdorf vor, da dort im Herbst 2022 zumindest ein Aufenthalt von 3 Bekassinen beobachtet werden konnte, die üblicherweise zu erwartenden Artenzahlen und Individuendichten wurden jedoch nicht festgestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.24	<p>Seitens des SMEKUL gibt es bislang auch keinerlei Hinweise zur Genehmigung von AgriPV-Anlagen. Vielmehr ist es so, dass eine Beurteilung und Fragen zu dieser Variante ausgeschlossen wurde (sh. LDS Erläuterungsveranstaltung).</p> <p>Die Anlage ist daher nach HAE (2017) zu bilanzieren.</p> <p>Hinsichtlich des Kartierungsumfanges ist folgendes zu erfassen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung erfolgt entsprechend HAE (2017).</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopkartierung nach Buder et al. (2010), besonders zu berücksichtigen sind neben dem überplanten Grünland alle Gehölze, die einen Schattenwurf auf die Anlagen verursachen können (Erfassung höhlenreicher Einzelbäume im Umfeld und innerhalb der Flächen) - Kartierung von Brut- und Rastvögeln nach Südbeck et al. (2005) – insbesondere Feldlerche, Wachtel und Rastvögel im Allgemeinen - Worst-Case-Bewertung der Landschaftszerschneidung für wandernde Großsäugetiere - Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie ist zwingend erforderlich <p>Im Übrigen sind auch die Hinweise aus Bezug 1) zu beachten.</p>	
1.25	4. Die Daten zur Biotopverbundplanung sind zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.26	<p><u>III Anregungen /alternative Lösungsansätze</u></p> <p>1. Unter Verweis auf die Vorgaben des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird empfohlen, dass der FNP für die nachfolgende Planungsebene auf das dort normierte gesetzliche Erfordernis verweist, nur Gehölze und Saatgut einzusetzen, welches aus dem jeweils maßgeblichen Vorkommensgebiet stammt.</p> <p>Dabei ist zu differenzieren, wo sich die jeweiligen Kompensations- und/oder grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen befinden – hier einige Beispiele: (Tabelle)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.27	<p>Unter Verweis auf die Regelungen des § 4c BauGB und dem Erfordernis, aus dem FNP entwickelte verbindliche städtebauliche Planungen als Satzungsgeber zu überwachen sind folgende Hinweise beachtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen der Planaufstellung geprüft werden, ob gebietseigenes Material in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.28	Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze und von Regiosaatgut/naturraumtreuen Saatgut ist mittels Lieferschein und Zertifikat für gebietsheimisches Pflanzgut nachzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.29	Die Vorlage dieser Unterlagen kann durch die zuständige Naturschutzbehörde ebenso verlangt werden wie die Beseitigung der ungenehmigt ausgebrachten nicht gebietsheimischen Pflanzen (vgl. § 40 Abs. 3 BNatSchG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.30	2. Unter Verweis auf die Vorgaben der § 30 Abs. 2 und §§ 44 ff. BNatSchG wird empfohlen, dass der FNP für die nachfolgende Planungsebene auf die dort normierten gesetzlichen Erfordernisse verweist und darauf hinweist, dass diese bei der Planung und Ausführung von verbindlichen städtebaulichen Planungen und Vorhaben im Geltungsbereich des FNP zwingend zu beachten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.31	3. Es wird dringend empfohlen, die geplante PV-Anlage durch ein Forschungsvorhaben zu begleiten und insbesondere eine Bewertung der Zerschneidungswirkung, der sich auf den Flächen ansiedelnden Arten (Brut- und Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Insekten – Großschmetterlinge und Hautflügler, Kleinsäuger, Großsäuger) zu erarbeiten, um eine Verbesserung der Bewertungssituation zu erreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Forschungsvorhaben ist nicht geplant. Allerdings wird ein Monitoring der zu bebauenden Flächen festgesetzt.



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 29.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.32	<p><u>IV sonstige Feststellungen:</u></p> <p>1. Das Plangebiet grenzt an den LRT 6510 ID 5145-10024 an und überlagert diesen teilweise. Die LRT-Fläche ist mit dem gesetzlich geschützten Biotop LID 14522-51185 „magere Frischwiese“ weitgehend lagerecht. Eine Übertragbarkeit der Biotopkartierungsdaten aus einem südlich angrenzenden Bereich ist daher nicht plausibel.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die LRT-Fläche befindet sich außerhalb der Baugrenze und wird nicht überplant.
1.33	<p>2. Für das Ranisgebiet liegen Hinweise auf eine erhebliche Bedeutung als Vogelrastgebiet bereits seit ca. 1993 vor. Kartierungen in aktuellem Bezug belegen diese Bedeutung. Maßgeblich ist daher eine Untersuchung zur Rasteignung und Ableitung der Wirkung auf das gesamte Rasthabitat.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Einbeziehung in das Verfahren – insbesondere um die Übergabe einer Ausfertigung der genehmigten Fassung des FNP.</p> <p>Literatur: BUDER, W., UHLEMANN, S. (2010): Biotoptypen Rote Liste Sachsens, Lausitzer Druckhaus GmbH; Sandstein Kommunikations GmbH, Dresden. 3. Aufl., 140 S. BUDER, W., UHLEMANN, S., SBS, GAHSCHKE, J. (2010): Kartieranleitung – Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Dresden. SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, TASSO, SCHRÖDER, KARSTEN & CHRISTOPH SUDFELDT, HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler Druck-Service GmbH, Radolfzell.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann derzeit nicht bestätigt werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	<p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Die angestrebte Doppelnutzung als Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung soll durch Beweidung erreicht werden. Eine separate Verwirklichung der Planung unabhängig von der Fortschreibung der Planung der Stadt Brand-Erbisdorf erscheint nicht realistisch.</p> <p>Zum ca. 43,4 ha großen Planbereich auf dem Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf hatten wir zuletzt mit Stellungnahme vom 21. August 2023 (AZ.: C34-2417/460/11) begründet, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung derzeit noch nicht bestätigt werden kann.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das angrenzende Projektvorhaben „Photovoltaikfreiflächenanlage Oberreichenbach“ steht in Verbindung mit dem Solarpark Kirchbach. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit dem Projektvorhaben „Photovoltaikfreiflächenanlage Oberreichenbach“ erfolgte gesondert. Keine Abwägung erforderlich.</p>
2.3	<p><u>3. raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Für die raumordnerische Bewertung des raumbedeutsamen Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen mit Bezug auf Kapitel 4 und 5.1 LEP maßgebend. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Fortschreibung der Planungen für</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.



2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die Städte Oederan und Brand-Erbisdorf unter Berücksichtigung der Hinweise in den raumordnerischen Stellungnahmen vorgenommen werden.</p> <p>Entscheidungsrelevant ist Ziel Z 10.2.2 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, wonach Großprojekte nur verwirklicht werden sollen, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge erfolgten außer einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Landschaftsbild/Landschaftserleben für einen Teil der westlichen Fläche keine Festlegungen. Mit Karte 4 zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sind ein großflächiges Gebiet mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen (Kap. 3.3) sowie ein Regionaler Schwerpunkt der Grundwassersanierung (Kap. 4.2) ausgewiesen. Die Aspekte sind jeweils aus fachlicher Sicht zu bewerten und nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt die Erhebung der Auswirkung auf die genannten Schutzgüter.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung bzw. der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>
2.4	<p>Zur weiteren raumordnerischen Bewertung ist jedoch auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz heranzuziehen, der im Juni 2023 als Satzung beschlossen und inzwischen zur Genehmigung eingereicht worden ist.</p> <p>Gemäß Ziel Z 3.2.3 sind im Freiraum Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden. In Karte 1 ist für den östlichen Teil vollständig und für die westliche Teilfläche anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Begründung zum Ziel Z 3.2.3 des Regionalplans Region Chemnitz ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft unzulässig.</p> <p>Die angestrebte Doppelnutzung ausschließlich durch Beweidung entspricht nicht den Kriterien einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434.</p> <p>Die Beteiligung zuständiger Stellen wird angeregt, um für den Einzelfall zu klären, in welcher Weise Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Solange der neue Regionalplan nicht in Kraft ist, ist der aktuell rechtskräftige Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 anzuwenden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Belange sind Teil der Umweltprüfung, welche in Form des Umweltberichts den Entwurfsunterlagen beigefügt wird.</p> <p>Die Vereinbarkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan wird im Entwurf zum Bebauungsplan näher erläutert. Der Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft soll durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ gewürdigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsziel ist keine Agri-PV-Anlage. Die angestrebten PV-Nutzung ist nicht sekundär. Die DIN SPEC 91434 ist entsprechend ihrer Vorbemerkungen bisher nicht als Entwurf veröffentlicht und nicht Teil des deutschen Normenwerks. Sie kann somit maximal als Orientierungshilfe dienen. Für dieses Thema bestehen gemäß DIN-Verlag keine Normen im deutschen Normenwerk.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der TöB-Beteiligung werden die Stellungnahmen der unteren Landwirtschaftsbehörde und des LfLUG eingeholt und entsprechend geprüft. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden der Sächsische Landesbauernverband e.V. sowie der Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. um Stellungnahme gebeten. Eine solche wurde nicht abgegeben. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
2.5	<p>In Karte 9 ist der östliche Teilbereich teilweise als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Ziel 2.2.1.4) und der westliche Teilbereich als Gebiet mit potenzieller Wassererosionsgefährdung ausgewiesen. Nach Karte 11 handelt es sich um einen Schwerpunkt der Grundwassersanierung (Ziel 2.2.1.1) und ein Gebiet mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädliche, stoffliche Bodenveränderungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung bzw. der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>



2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Laut Karte 14 zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz ist im Bereich der Planung ein Kaltluftentstehungsgebiet festgelegt. Gemäß Ziel Z 2.1.6.1 sollen siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete so gesichert werden, dass sie ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion erfüllen können. Zu diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung soll die Begründung ergänzt werden.</p> <p>Mit Karte 15 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge – Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung – wurde im Umfeld der Planung ein Bereich mit Bedeutung für den Vogelschutz als Offenlandlebensraum /Brut und Rast dargestellt.</p> <p>Der Regionalplanentwurf Region Chemnitz weist laut Karte 12 ein erheblich größeres Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung aus - unter Einbeziehung des Planbereichs. Die Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Festlegungen in Kapitel 2.1.3 des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz wird mit Umweltbericht in Aussicht gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen und in Abhängigkeit des vorherrschenden Gefälles abfließen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Für einen Teil des Geltungsbereichs wurden avifaunistische Kartierungen im Zuge des benachbarten Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ durchgeführt. Diese sind ausreichend, um die Bestandsdaten auf die gesamte Fläche zu extrapolieren. Damit wird diesem Inhalt des Regionalplanentwurfs ausreichend gewürdigt und die Belange des Artenschutzes sachgerecht bewältigt. Die Ergebnisse fließen in die Entwurfsqualifizierung ein. Die Erfassungsergebnisse werden als Anlage Teil der Planunterlage.</p>
2.6	<p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Grundlage des Vorentwurfs der Planung derzeit die vollumfängliche Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht bestätigt werden kann.</p> <p>Weiterhin kann auf die Stellungnahme zur 2. Änderung des FNP der Stadt Oederan mit Schreiben vom 8. September 2023 (AZ.: C34-2417/494/7) Bezug genommen werden. Für die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung hatten wir konzeptionelle Ansätze gemäß Grundsatz G 3.2.1 im Regionalplanentwurf Region Chemnitz angeregt. Im Übrigen verzichten wir auf eine separate Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand Vorentwurf Juni 2023.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
2.7	<p>4. Hinweise Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich der Bebauungsplanung unter ROK-Nr. 1230103 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPiG.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen hat im Zuge der Beteiligung keine Bedenken erhoben und keine Hinweise erteilt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung notwendig.</p>

3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 10.10.13 / 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005). Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (RPI-S RC). Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige</p>	



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 10.10.13 / 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Erfordernisse der Raumordnung nach §4(1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Handlungsbedarf.
3.2	Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die 3. partielle Änderung des FNP als auch gegen die Aufstellung des vBPi erhebliche Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der einzelnen Hinweise und Belange ist nachfolgend einzeln aufgeführt.
3.3	In der Begründung des Bebauungsplanes und der 3. partiellen Änderung des FNP ist sich mit den regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen auseinanderzusetzen, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgte u. E. nicht in ausreichendem Umfang.	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen erfolgt in detaillierter Form in der Begründung zur Entwurfsfassung.
3.4	Der nordöstliche Teil des westlichen Teilgebietes und die gesamte östliche Teilfläche liegen gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-S RC in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (vgl. Kap. 2.3.1). Entsprechend der Vorgabe der Landesplanung (Ziel Z 4.2. 1.1 LEP 2013) erfolgte im RPI-S RC die Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft. Zur Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III (mittel) bis V (sehr hoch) der 5-stufigen Skala der Bodenfunktionenkarte 1:50.000 des Freistaates Sachsen herangezogen. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFFA) existieren landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III der Bodenfunktionenkarte 1:50.000. Die vorhandenen Böden bieten damit beste Voraussetzungen für eine produktive landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche wird momentan teilweise als Ackerland und als Grünland genutzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Solange der neue Regionalplan nicht in Kraft ist, ist der aktuell rechtskräftige Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 anzuwenden. In Aufstellung befindliche Regionalpläne sind zu berücksichtigen. Durch die Festlegung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ wird dies getan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine produktive landwirtschaftliche Grünlandnutzung wird durch die geplante Nutzung angestrebt. Durch die Doppelnutzung bekommt die Fläche eine zusätzliche Funktion, ohne die landwirtschaftliche Nutzung vollständig auszuschließen. Laut BO-RIS-Portal liegen die Ackerzahlen im Westen bei 40 und die Grünlandzahlen im Osten bei 43 und damit nur im mittleren Bereich.
3.5	Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E liegt der westliche Bereich der westlichen Teilfläche in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit dem Belang Landschaftsbild erfolgt im Umweltbericht zur Entwurfsfassung.
3.6	Ebenso ist in Karte 8 „ Kulturlandschaftsschutz “ des RPI-E RC westlich an das Vorhaben anschließend die regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung „Ranisberg“ festgelegt, eine Festlegung, die ebenso bereits in Karte 5.2 des RPI C-E erging. Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des RPI C-E soll die landschaftliche Attraktivität der Region gesteigert werden. Schwerpunkte liegen in den Landschaftsräumen mit hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit sowie Erlebniswirksamkeit (schutzbedürftige Bereiche) und in den siedlungsnahen Freiräumen. Das Landschaftsbild soll dabei in seiner natur- und kulturlandschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie räumlichen Differenziertheit bewahrt und dem Charakter der Landschaft entsprechend gestaltet werden. Die luft- und lärmhygienischen Erlebnisvoraussetzungen für die naturbezogene Erholung sollen gefördert, Bauwerke landschaftsgerecht errichtet werden. Analog besagt der Grundsatz G 2. 1.2.1 des RPI-S RC, dass die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -Strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden sollen. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Schwerpunkte liegen hierbei in den in der Karte 8 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie in den siedlungsnahen Freiräumen. Konflikte mit diesen regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen sind im Planungsverfahren auszuschließen.	Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Sichtbeziehungen erfolgt en détail im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf. Ein Verweis auf Karte 8 wird in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Für das Projektgebiet selbst ist kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaft ausgewiesen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild werden im Umweltbericht zur Entwurfsfassung behandelt.
3.7	Gemäß Karte 11 „ Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft “ des RPI-S RC liegt der südliche Rand des Geltungsbereiches beider Teilflächen in einem regionalen Schwerpunktgebiet für Strukturanreicherung. So soll in diesen Gebieten entsprechend dem Ziel Z 2.1.4.3 des RPI-S RC der Bestand an Flurgehölzen, wie Baumreihen, Alleen, Hecken, Einzelgehölzen, Feldholzinseln und Streuobstwiesen sowie	Kenntnisnahme. Solange der neue Regionalplan nicht in Kraft ist, ist der aktuell rechtskräftige Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 anzuwenden. In Aufstellung befindliche Regionalpläne sind zu berücksichtigen. Dem Hinweis folgend wird das Ziel der Strukturanreicherung im Entwurf zum



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 10.10.13 / 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>weiteren ökologisch relevanten Kleinstrukturen (z. B. Säume) entlang von Wegen, Straßen, Gewässern, Reliefstrukturen und Nutzungsgrenzen unter Berücksichtigung von Biotopverbundgesichtspunkten erhöht werden.</p> <p>Hierzu ergeht ebenso der Hinweis, dass zwischen beiden Teilflächen des Vorhabens, jedoch mit der westlichen Teilfläche randlich überlagernd, ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vom Typ „Magere Frischwiese“ (ID 51 45§ 10024) liegt. So sind Handlungen, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.</p> <p>Das Vorkommen von letzterem, auch im Sinne des vornehmlichen Offenland-Charakters, der das geplante Vorhaben umgebenden Landschaft, ist ebenso i. V. m. den gemäß der Artdatenbank (ZenA-Datenbank) des Freistaates Sachsen dort vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Kiebitz zu sehen.</p> <p>Sollte das geplante Vorhaben weiterverfolgt werden, wird zu diesem Themenkomplex, auch i. V. m. einer ggf. durchzuführenden Standortalternativenprüfung, die frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde empfohlen.</p>	<p>Bebauungsplan umgesetzt, indem eine Alleenvollständigkeit im Norden eingeplant wird. Dies erfolgt unter Einbezug sonstiger Randbedingungen (insbes. Artenschutz, Leitungsschutzstreifen).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der sich zwischen den Baugrenzen befindliche LRT Magere Frischwiese (6510) wird von den PV-Modulen ausgespart und nicht beeinträchtigt. Im SO 1 wird für die betreffenden Bereiche eine Bautabuzone eingerichtet.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung dazu erfolgt im zum Bebauungsplanentwurf beiliegenden Artenschutzfachbeitrag.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt und wird im Entwurf zum Bebauungsplan angehängt. Die Planungen erfolgen in Abstimmung mit der uNB.</p>
3.8	<p>Beide Teilflächen liegen gemäß Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-S RC im Offenlandlebensraum Brut und Rast „Offenland um Gahlenz“. Das Gebiet ist für brütende und rastende Vogelarten des Offenlandes von regionaler Bedeutung.</p> <p>Entsprechend den Bestandsangaben des Gebietes ist mit dem Vorkommen weiterer, über die oben bereits erwähnten Arten hinaus, wiesenbrütender und rastender Arten zu rechnen. Gemäß Ziel Z 2.1.3.7 des RPI-S RC sollen die in der Karte 12 festgelegten Zugkorridore sowie Rast- und Sammelpunkte großräumig ziehender Vogelarten in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden.</p> <p>Ebenso ist gemäß Grundsatz G 2.1. 3.8 des RPI-S RC innerhalb der in der Karte 12 festgelegten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung bei raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungsänderungen die jeweilige Funktion als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Gründen der thematischen Überschneidung mit dem vorhergehenden Sachverhalt gilt auch hierzu: Die frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird ausdrücklich empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Solange der neue Regionalplan nicht in Kraft ist, ist der aktuell rechtskräftige Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008 anzuwenden. Im Zuge der Qualifizierung zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, in dem die Bedeutung der betroffenen Brut- und Rastvogelarten abgearbeitet wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rast- und Sammelpunkte von Vogelarten bleibt erhalten, da keine Gehölze überplant werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs wird im Fachbeitrag Artenschutz thematisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde wird in Abstimmungen mit einbezogen.</p>
3.9	<p>Die zur regionalplanerischen Beurteilung vorliegende Planung widerspricht aufgrund ihrer Lage zudem dem Ziel Z 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013, nach welchem die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist. Besonders in Kumulation der auch in benachbarten Gemeinden geplanten Vorhaben bzgl. PVFFA ist nicht nur die Zersiedelung der Landschaft eine Folge, sondern auch das durch Naturraum- und Landschaftszerschneidung beeinträchtigte Bewegungsverhalten wandernder Tierarten betroffen (zur Thematik Biotopverbund siehe auch Kapitel 2.1.3 des RPI-S RC).</p> <p>Entsprechend Ziel Z 1.1.7 des RPI-S RC ist die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einer Barrierewirkung wird durch die Teilung des Geltungsbereichs und einen nicht eingezäunten, breiten Wildtierkorridor in Nord-Süd-Ausrichtung entgegengewirkt. Durch die direkte Angrenzung an das benachbarte PV-Vorhaben wird die kleinteilige Zersiedelung der Landschaft reduziert und somit nur kleinflächig die PV-Anlage vergrößert. Zudem handelt es sich nicht um eine klassische und dauerhafte Siedlung und Überbauung der Fläche, wie es in einem Siedlungsbereich der Fall wäre. Die Versiegelung durch die PV-Module ist sehr gering (i. d. R. < 1 %).</p> <p>Die Stadt Oederan hat im Rahmen der PV-Potenzialflächenanalyse ein städtebauliches Konzept zur Steuerung von PV-Ansiedlungen vorgelegt. Das Planungsziel einer großflächigen PV-Anlage ist i. d. R. nicht im Siedlungsbereich oder ausschließlich daran angrenzend realisierbar.</p>



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 10.10.13 / 13.10.23)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Außenbereich zu minimieren (siehe auch Kap. 2.2.1 „Siedlungswesen“ und 2.2.2 „Stadt- und Dorfentwicklung“ LEP 2013).</p> <p>Aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen besteht aus Sicht des Planungsverbandes ein Konflikt mit dem Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sowie des Ziels Z 1.1.7 RPI-S RC, in dem die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt auf Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen soll. Im Freiraum sollen Großprojekte > 1MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Der Planungsverband Region Chemnitz sieht insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft beeinträchtigt.</p>	<p>Darüber hinaus liegt die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien nach § 2 EEG im über- ragenden öffentlichen Interesse und sind als solche als vorrangiger Belang in die Schutzgüterab- wägungen einzubringen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die politisch vereinbarten Zubauziele für Solarenergie können in dem Zeithorizont des EEG nicht allein über die Bebauung von Siedlungen und versiegelter Fläche erreicht werden. <i>Die genannten Belange werden im Umweltbericht hinreichend thematisiert und berücksichtigt. Ge- eignete Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans textlich festgesetzt.</i></p>
3.10	<p>Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Planung im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine Privilegierung der PVFFA im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgte ausschließlich die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier § 35 (1) Nr. 8 BauGB). Die Stadt Oederan verfügt über privilegierte Bereiche entlang der Bahnstrecke Dresden - Chemnitz - Zwickau.</p>	
3.11	<p>Somit sind PVFFA auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, auch wenn gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien/EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. <i>Den aufgeführten Punkten wird im Zuge einer im Bebauungsplanentwurf vorzule- genden Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse für das Gemeindegebiet Oederan begegnet.</i></p>
3.12	<p>Die Sächsische Staatsregierung hat am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2023 beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Hier ist festzustellen, dass sich der Geltungsbereich des vBPI nicht innerhalb der Gebietskulisse befindet.</p>	
3.13	<p>Innerhalb des Stadtgebietes Oederan soll die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch drei bereits in Aufstellung befindliche Bebauungspläne erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gahlenz“ (ca. 67 Hektar/Entwurf vom Januar 2023) - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Memendorf“ (ca. 112 Hektar/Entwurf vom Juli 2023) - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ (ca. 9,6 ha/Vorentwurf vom Juni 2023) 	



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 10.10.13 / 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Von einer weiteren, dem Planungsverband 2021 vorliegenden Anfrage eines Investors, die dem Stadtrat der Stadt Oederan vorgestellt wurde, soll offenbar Abstand genommen werden (Münch Energie Kirchbach/Görbersdorf, ca. 135 Hektar/April 2021).</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Agrarverträgliche Photovoltaik Memmendorf“ der Stadt Oederan wird ausgeführt, dass keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Oederan in Anspruch genommen werden sollen, da die besseren Ackerflächen der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben sollen. Nun wird erneut mit der vorliegenden Planung in engem zeitlichem Zusammenhang (innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten) eine weitere Planung für eine PVFFA auf einer landwirtschaftlichen Fläche zur regionalplanerischen Beurteilung vorgelegt. Eine städtische Konzeption ist nicht mehr erkennbar. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Siedlungsfläche der Stadt Oederan ca. 543 ha beträgt, die für PVFFA (im Planungsverfahren befindliche) beanspruchte Fläche inzwischen in Summe 158 ha beträgt und dem Planungsverband Region Chemnitz für weitere 200 ha Anfragen vorliegen.</p>	
3.14	Sollte trotz der regionalplanerischen Bedenken an der Planung festgehalten werden, ist eine Standortalternativenprüfung zur Realisierung der Anlage unter Berücksichtigung der o. g. vorrangig zu nutzenden Flächen durchzuführen und zu dokumentieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zum Bebauungsplanentwurf wird eine entsprechende Standortalternativenprüfung vorgelegt.
3.15	Zudem ist der Bebauungsplan als befristeter Bebauungsplan gemäß § 9 (2) BauGB aufzustellen, um die Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu ermöglichen. Die Nachnutzung ist im befristeten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen. In der 3. partiellen Änderung des FNP ist zu verankern, dass es sich um eine befristete Nutzungsänderung handelt. Auch in der 3. partiellen Änderung des FNP ist die Nachnutzung als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.	Kenntnisnahme. Im Pachtvertrag wird eine entsprechende Rückbauverpflichtung vereinbart, in welcher sich der Vorhabenträger verpflichtet, die PVA nach einem bestimmten Zeitraum zurückzubauen. Eine Befristung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung ist somit nicht vorgesehen.
3.16	<p>Bitte beachten Sie die neue Beurteilungsgrundlage des Regionalplanes Region Chemnitz entsprechend der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (siehe: https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_93_satzungsbeschluss.php). Die Aussagen in der Begründung auf Seite 8 sind entsprechend zu aktualisieren. Wir möchten an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass in der bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Fassung des Regionalplans Region Chemnitz (Satzungsbeschluss vom 20. Juni 2023) im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans (Stand: Mai 2021) in Teilen eine neue Nummerierung der Kapitel bzw. der Ziele und Grundsätze erfolgte (z. B. ist Ziel Z 3.2.7 des Entwurfes jetzt Ziel Z 3.2.3). Wir bitten um entsprechende Beachtung und Anpassung der Bezüge. Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Übersicht zu den erfolgten Änderungen zur Verfügung.</p> <p>Entgegen der Aussage auf Seite 9 der Begründung kann die Verbindlichkeit des Regionalplanes Region Chemnitz innerhalb des nächsten halben Jahres erfolgen.</p>	Dem Hinweis folgend werden die Seitenzahlen angepasst.
3.17	<p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung bzw. über das Wirksamwerden der 3. partiellen Änderung des FNP zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Landesdirektion wird unter Punkt 2 abgewogen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 10.10.13 / 13.10.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	der Amtshilfeflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.	

4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 12.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.</p> <p>Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischerschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägung erfolgt zu den Einzelbelangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.2	<p>2 Natürliche Radioaktivität <u>2.1 Unterlagen</u> [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. [2] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).</p> <p><u>2.2 Prüfergebnis</u> Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Hinweise zur Lage des Plangebietes in einem Radonvorsorgegebiet [2] sind in den vorliegenden Planungsunterlagen enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
4.3	<p>3 Geologie <u>3.1 Unterlagen</u> [1] Schreiben der BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden vom 04.09.2023, Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2] [2] Stadt Oederan: Vorentwurf 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planurkunde und Begründung, aufgestellt durch BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden; 23.06.2023 [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte GK50 Erzgebirge / Vogtland, Blatt Flöha Nr. L5144, M. 1 : 50.000</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 12.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>[4] Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen 2013, Karte 10 – Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau</p> <p><u>3.2 Prüfergebnis</u></p> <p>Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
4.4	<p>3.3 Hinweise</p> <p><u>3.3.1 Rohstoffgeologie</u></p> <p>Etwa die Hälfte des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes überlagert sich mit dem Verbreitungsgebiet eines Festgesteinsvorkommens (Gneisvorkommen Oberreichenbach W). Dieses ist in [4] mit einer niedrigen Sicherungswürdigkeit aufgeführt.</p> <p>Die Karte 10 des Landesentwicklungsplanes [4] ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte10-steine-erden.pdf</p> <p>Eine Gewinnung des Gneises ist nach jetzigem Kenntnisstand aktuell nicht geplant. Wir bitten Sie dennoch die in [2] gezeigten Umrisse des Bebauungsplanes beizubehalten, um nicht noch einen größeren Teil des Vorkommens für potentielle künftige Abbauvorhaben zu blockieren.</p> <p>Wir bitten Sie darum das Rohstoffvorkommen und seine Sicherungswürdigkeit [4] in allen zukünftigen Planungen und dazugehörigen grafischen Darstellungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Flächen aufgrund des reversiblen Charakters der angestrebten baulichen Nutzung mögliche Abbaubestrebungen nicht ausschließen, wird eine Vereinbarkeit angenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
4.5	<p><u>3.3.2 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet</u></p> <p>Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Die westliche Planfläche überlagert die fluviatile Talursprungmulde des annähernd S-N verlaufenden Kirchbaches. Innerhalb der Aue werden oberflächlich Aueablagerungen aus Auelehm (Ton, Schluff) und Auesand mit Auekies erwartet. Unter den Aueablagerungen und außerhalb der Aue folgt oberflächennah geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Gehängelehm bis Hangschutt. Der darunter anstehende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch metamorphes Kristallingestein in Form von Gneis (Zweiglimmerparagneis) gebildet.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht stellen die sandig-kiesigen Auesedimente zusammen mit den rolligen Zersatzbildungen des unterlagernden Festgesteins einen lokal begrenzten oberen Porengrundwasserleiter dar. In der Aue ist ein zusammenhängender Grundwasserhorizont möglich. Es sind oberflächennahe Grundwasseranschnitte und je nach lehmiger Überdeckung auch gespannte Grundwasserverhältnisse im Auenbereich zu erwarten. Die Grundwasserführung ist saisonalen und witterungsbedingten Schwankungen unterlegen. Daher wird innerhalb der Talau/Talursprungmulde ein verstärkter Grundwasserabfluss vor allem nach der Schneeschmelze im Frühjahr sowie nach niederschlagsreichen Perioden auftreten.</p> <p>Außerhalb der Bachau ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Gneis-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung Tälchen. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Sachinformationen werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan übernommen.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 12.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Der unverwitterte Gneis stellt einen Kluffgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluff- und Störungszonen.“	
4.6	<u>3.3.3 Baugrunduntersuchungen</u> Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Gründungsmöglichkeiten eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt.
4.7	<u>3.3.4 Regelung Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u> Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung verweisen wir auf das Geologiedatengesetz (GeoIDG). Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen sind dem LfULG nach GeoIDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchungen sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeoIDG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt. Ein Hinweis auf das Geologiedatengesetz wird im Entwurf zum Bebauungsplan aufgenommen.
4.8	<u>3.3.5 Übergabe von Ergebnisberichten</u> Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgten im Zuge der Planung keine Erkundungen der Stadt Oederan oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen. Es besteht kein Handlungsbedarf.
4.9	<u>3.3.6 Geologische Daten</u> Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse http://www.geologie.sachsen.de (Link "Digitale geologische Karten") lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen einsehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.
4.10	<u>3.3.7 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe</u> Für einen noch festzusetzenden Anlagenrückbau empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen.	Kenntnisnahme. Der Rückbau der PV-Anlage nach Nutzungsaufgabe wird im Rahmen des Durchführungsvertrags geregelt.

8 Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 19.09.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	Das Landesamt für Archäologie bittet um Kenntlichmachung der archäologischen Kulturdenkmale (mittelalterlicher Ortskern [D-20240-01, D-35180-01, D-35250-01]; neuzeitlicher Bergbau und Befestigung unbekannter Zeitstellung [D-35370-02]) im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist aus maßstäblichen Gründen keine Kenntlichmachung möglich. Der Hinweis wird auf Ebene des Flächennutzungsplans umgesetzt. Dabei ist das Kulturdenkmal D-20240-01 innerhalb des dargestellten Bereichs und entsprechend als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.
8.2	Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, ist doch das in Rede stehende Gebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten	Kenntnisnahme. Im Plangebiet selbst sind keine Kulturdenkmale verzeichnet. Die genannten Kulturdenkmale werden durch die Planung nicht tangiert.



8 Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 19.09.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Kulturlandschaft. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.</p> <p>In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungsscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Im Bereich der auf dem beigefügten Plan eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.</p> <p>Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern sollen so genutzt werden, dass deren Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztlich die Zerstörung eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.</p>	
8.3	Daher bittet das Landesamt für Archäologie in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das LfA wird weiter im Verfahren eingebunden.
8.4	<p>Auflagen:</p> <p>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (u.a. der Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinweis 1 auf Ebene des Bebauungsplans („Archäologische Fundstellen/Denkmalsschutz“) wird ergänzt.
8.5	<p>Gründe:</p> <p>1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinweis 1 („Archäologische Fundstellen/Denkmalsschutz“) auf Ebene des Bebauungsplans wird um die Info ergänzt, dass das Vorhabenareal in einem Bereich von archäologischer Relevanz liegt, was durch zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld belegt wird.
8.6	Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.	Ein Hinweis auf das Einholen der Genehmigung befindet sich in Hinweis 1 „Archäologische Fundstellen/Denkmalsschutz“.
8.7	Das LfA steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte und Gespräche zur Verfügung und bittet um eine enge Einbindung in den Fortgang des Verfahrens.	Der Bitte wird gefolgt. Das LfA wird weiter im Verfahren eingebunden.



9 Landesamt für Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) (Stellungnahme vom 13.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 4. September 2023 wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.	Kenntnisnahme. Hinweis wurde bereits im Vorentwurf als Hinweis 3 „Geoinformationen“ aufgenommen.
9.2	Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	Der Bitte wird gefolgt.

10 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 15.09./20.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.1	Bergbauberechtigung Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
10.2	Altbergbau, Hohlraumgebiete Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Südlich des Planungsgebietes sind uns die Restlöcher mehrerer ehemaliger Torfgruben bekannt, im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. <u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angrenzende Restlöcher werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Es besteht kein Handlungsbedarf.

17 GDMcom GmbH als Bevollmächtigte für ONTRAS Gastransport GmbH (Nr. 18) (Stellungnahme vom 11.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Anlagen der ONTRAS sind betroffen. - FGL 201 (Schutzstreifenbreite 10 m) - Steuerkabel SD 2005-05NN (Schutzstreifenbreite 1 m) - Einbauten und Zubehör	Kenntnisnahme. Die Schutzanweisungen betreffen bauliche Tätigkeiten und sind in nachgelagerten Planungen/Verfahren (technische Planung, Baugenehmigung) sowie der Ausführung zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand ist in der Planunterlage auf Ebene des Bebauungsplans (ab Stand Vorentwurf) berücksichtigt (Darstellung Trassenverlauf, Festsetzung Leitungsrecht für Schutzstreifen). Es besteht kein Handlungsbedarf.



17 GDMcom GmbH als Bevollmächtigte für ONTRAS Gastransport GmbH (Nr. 18) (Stellungnahme vom 11.10.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.2	Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Auflagen und Hinweise sind nachfolgend separat abgewogen.
17.3	Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der TF 10 zum Bebauungsplan ist diese Einschränkung bereits enthalten. Es besteht kein Handlungsbedarf.
17.4	Die Ferngasleitungen ist als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen dargestellt.	Kenntnisnahme. Die o.g. Leitungen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen und entsprechend beschriftet. Die Verortung beruht auf übergebenen digitalen Daten des Versorgers (Stand 06/2022). Es besteht kein Handlungsbedarf.
17.5	In der Begründung zum Vorentwurf bitten wir um entsprechende Ergänzung.	Kenntnisnahme. Es erfolgt eine Ergänzung der Entwurfsbegründung (Punkt 3.4: Sonstige Bindungen/Planungen)
17.6	Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen: - FGL/Stk im Bereich der Sonderbaufläche „Photovoltaik und Landwirtschaft“	Kenntnisnahme. Die Darstellung der FNP-Änderung ist nicht flurstücksscharf. Auf Ebene des Bebauungsplans ist erkennbar, dass die Leitungen lediglich durch den als Landwirtschaft festgesetzten Bereich verlaufen. Dort sind sie bzw. die Schutzstreifen textlich entsprechend als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche festgesetzt.
17.7	Bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen (inkl. Baulicher Anlagen wie Einzäunungen, etc.) ist ein Mindestabstand von 10 m zur Leitungsachse der Ferngasleitung bzw. 2.5 m zum Steuerkabel einzuhalten.	Kenntnisnahme. Die Schutzstreifenbreite wurde im Bebauungsplan entsprechend textlich festgesetzt (TF 9) und der Leitungsverlauf zeichnerisch dargestellt. Es besteht kein Handlungsbedarf.
17.8	Bei Planung der Zuwegungen beachten Sie bitte insbesondere den Abschnitt III/2. der beigefügten Schutzanweisung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abschnitt III/2 betrifft die Bauausführung (bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen). Es besteht kein Handlungsbedarf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
17.9	Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. Bei Planungen von Anpflanzungen beachten Sie bitte die einzuhaltenden Mindestabstände zu den ONTRAS Anlagen, gemäß Abschnitt III/6. Pflanzungen, der beigefügten Schutzanweisung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Belangs ist hinsichtlich Anpflanzungen durch TF 9 und 10 im Bebauungsplan hinreichend gesichert. Anpflanzungen in den Schutzstreifen sind nicht vorgesehen. TF 10 wird ergänzt um die Festsetzung, dass Geländeanpassungen der gesonderten Zustimmung des Leitungsbetreibers bedürfen.
17.10	In der Begründung zum Vorentwurf wurden die Anlagen unter 3.5 berücksichtigt. Wir bitten um entsprechende Ergänzung zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände.	Dem Hinweis folgend wird die Begründung zum Bebauungsplan zu TF 9 und 10 um die Notwendigkeit zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände ergänzt.
17.11	Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	Der Bitte wird gefolgt. GDMcom wird als in seiner Zuständigkeit berührter Träger öffentlicher Belange weiterhin regulär am Verfahren beteiligt. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.



19 Arelion (ehem. Telia Carrier Germany GmbH) (Stellungnahme vom 05.09.23)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19.1	<p>Gemäß Ihrem Schreiben vom 04.09.2023 teile ich Ihnen mit, dass die Arelion Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt. Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen: - Die Bestandspläne Nr.: DRES-PRAG_S01_RD074 bis DRES-PRAG_S01_RD076 Die Arelion - Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte ab mit der Arelion Germany GmbH Bitte beachten Sie, dass die Telia Carrier Germany GmbH am 03.03.2023 umbenannt worden ist in Arelion Germany GmbH. Weitere Leitungsanfragen an die Arelion Germany GmbH richten Sie bitte direkt an das für Sie kostenfreie BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche https://portal.bil-leitungsauskunft.de/</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Umbenennung von „Telia Carrier GmbH“ in „Arelion Germany GmbH“.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
19.2	<p><u>Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen</u> 1. Allgemeines Am 03.03.2023 hat die Telia Carrier Germany GmbH ihren eingetragenen Firmennamen in Arelion Germany GmbH geändert. Die Arelion Germany GmbH, Frankfurt am Main, betreibt private Glasfasernetze. An die Betriebssicherheit unserer Anlagen werden von unseren Kunden und uns höchste Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Daher wird bei dem Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.</p> <p>2. Verantwortlichkeit Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadenersatz verpflichtet. Daher sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Arelion Germany GmbH an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Arelion Germany GmbH, unabhängig vom Auftraggeber.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
19.3	<p>3. Einholen von Auskünften (Erkundigungspflicht) Die Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Betriebseinrichtungen erhalten Sie per kostenfreier Anfrage an das BIL – Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche https://portal.bil-leitungsauskunft.de/. Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einholung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Aufgrund der laufenden Fortführung der Bestandspläne wird ihre Gültigkeit auf maximal 30 Tage begrenzt. Die Vervielfältigung der abgegebenen Unterlagen sowie die Weitergabe an Dritte ist ohne das Einverständnis der Arelion Germany GmbH nicht erlaubt. Leitungseinweisungen vor Ort und weitere bautechnische Absprachen stimmen Sie bitte ab mit der Arelion Germany GmbH</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Abgleich der aktuell übergebenen Bestandspläne mit den Bestandsplänen, die als Kartengrundlage für den Vorentwurf dienten (05/22), ergab keinerlei Lageveränderung der Leitungen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>



19 Arelion (ehem. Telia Carrier Germany GmbH) (Stellungnahme vom 05.09.23)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19.4	<p>4. Anzeigepflicht des Baubeginns Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen. Allein das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3. gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.</p> <p>5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen Erdarbeiten im Bereich unserer Kabelanlagen haben ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baggern oder anderen Baumaschinen ist nicht statthaft. Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte dies ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmens bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem Merkblatt „Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden. Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sand) erfolgen. Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagen, Stützen, Widerlagern usw. sind auf Kosten des Unternehmens bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt.</p>
19.5	<p>6. Maßnahmen bei Beschädigungen Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Meldung an Arelion NOC - Network Operations Center • sowie zusätzlich an Arelion Germany GmbH • Gefahrenbereich absichern • Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern • Weitere Maßnahmen mit dem o.a. Mitarbeiter der Arelion Germany GmbH abstimmen <p>Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit dem Arelion NOC -Network Operations Center bzw. der Arelion Germany GmbH verlassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt.</p>

20 DOW Olefinverbund GmbH (Stellungnahme vom 29.09.2023)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20.1	<p>Im Planungsgebiet ist die Ethylenpipeline Böhlen - Litwinow (EBL) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt. Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Daten zur Darstellung der Leitungssysteme in ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungs- und Kopierbüro unter Vorlage dieser Stellungnahme zu verständigen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Leitungsdaten liegen vom genannten Vermessungsbüro bereits vor (Stand 06/22) und sind in der Planunterlage berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf</p>



20 DOW Olefinverbund GmbH (Stellungnahme vom 29.09.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20.2	Zum beantragten Vorhaben haben wir gegenüber der M. Münch Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Rugendorf bereits eine Stellungnahme mit Datum vom 12.05.2023 abgegeben, welche weiterhin volle Gültigkeit besitzt (siehe Anlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20.3	In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“ unter Punkt 3.5 steht; „...Die Darstellung der Leitungstrassen in der Planzeichnung erfolgte auf Grundlage und mit Genauigkeit der von den Betreibern übergebenen Daten.“ Dieser Aussage widersprechen wir ausdrücklich, da im Rahmen der Erstellung des o.g. B-Planes bisher nicht die Möglichkeit genutzt wurde, digitalen Leitungsdaten von unserem Dienstleister abzufragen. Der Vorgang ist bei uns unter der o. g. Vorgangsnummer registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte unbedingt diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung angeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In einem E-Mail-Verlauf vom Juni 2022 wird deutlich, dass im Nachbarprojekt „Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberreichenbach“ eine Übergabe der Leitungsdaten durch den Dienstleister erfolgte. Darin enthalten ist auch die Darstellung des Pipeline-Verlaufs über die Grenzen dieses Nachbarprojekts hinaus im hier behandelten Projekt „Solarpark Kirchbach“. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
20.4	Im Planungsgebiet ist die Ethylenpipeline Böhlen - Litvinow (EBL) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt (Übersichtskarte beiliegend). Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Daten zur Darstellung der Leitungssysteme In ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungs- und Kopierbüro unter Vorlage dieser Stellungnahme zu verständigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Leitungsdaten liegen bereits vor und sind in der Planunterlage berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
20.5	Parallel zu unserer Pipeline verläuft eine weitere Rohrfernleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand ist in der Planunterlage zur FNP-Änderung (ab Stand Vorentwurf) berücksichtigt (Darstellung Trassenverlauf, Festsetzung Leitungsrecht für Schutzstreifen). Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
20.6	Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Leitungen und auf unseren Liegenschaften bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens.	Dem Hinweis wird auf Entwurfsebene des Bebauungsplans durch Ergänzung der TF 10 gefolgt („Geländeanpassungen im Schutzstreifen sind nicht zulässig bzw. bedürfen als Ausnahme der gesonderten Zustimmung des Leitungsbetreibers.“)
20.7	Im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder über das normale landwirtschaftliche Maß hinausgehende Erdarbeiten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten vorgenommen werden. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die TF 10 wird den Forderungen ausreichend gerecht. Es besteht kein Handlungsbedarf.
20.8	Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.9	Der o.g. Maßnahme stimmen wir außerhalb des Schutzstreifens (3m beidseitig der Rohrachse) unserer Pipeline grundsätzlich zu.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
20.10	Unsere Pipeline EBL ist dinglich im Grundbuch gesichert. Zu beachten ist, dass ein belastetes Flurstück/Grundstück, unabhängig vom Schutzstreifen, in seiner Gesamtheit diesem Recht bzw. der Ausübung dieses Rechts dient.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsschutzstreifen ist als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen zu Gunsten des Versorgungsträgers bzw. Betreibers festgesetzt (TF 9). Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.
20.11	Bei der Planung der Bebauung ist zu beachten, dass bei notwendigen Instandhaltungs- sowie Havariearbeiten an unserem Leitungssystemen u.U. über die eigentliche Schutzstreifenbreite hinaus ein Arbeitsstreifen von ca. 20 m benötigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die o.g. Ethylen-Pipeline befindet sich ausreichend weit entfernt von den Baufeldern SO 1 und SO 2 (> 20 m). Es besteht kein Handlungsbedarf.



20 DOW Olefinverbund GmbH (Stellungnahme vom 29.09.2023)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20.12	Bei einer Gründung der Photovoltaikanlagen mittels Rammpfosten oder ähnlichen schwingungserzeugenden Arbeitsverfahren ist ein Mindestabstand zur Pipeline PST von 20 m einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt. Die o.g. Ethylen-Pipeline befindet sich ausreichend weit entfernt von den Baufeldern SO 1 und SO 2 (> 20 m). Es besteht kein Handlungsbedarf.
20.13	Notwendige Wege / Zufahrten sind im Bereich unserer Leitungssysteme so zu gestalten, dass bedingt durch die zu erwartende Verkehrsbelastung keine größeren Lasten auf die Leitungen einwirken als bisher.	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.14	In Abhängigkeit von ggf. geplanten Trafo-/Wechselrichterstationen, Erdern sowie der Lage von zukünftigen wechsellspannungsführenden Energiekabeln zu unseren Leitungssystemen sind vor Maßnahmebeginn und nach Inbetriebnahme des Solarparks Beeinflussungsmessungen von einer zertifizierten und von uns bestätigten KKS-Fachfirma zu Lasten des Bauträgers durchführen zu lassen und die Messergebnisse uns vorzulegen. Wirken sich nach Auswertung der Beeinflussungsmessungen die Anlagen des Solarparks negativ auf das KKS-System der Pipeline aus, so sind die daraus resultierenden Umbaumaßnahmen an unseren Leitungssystemen zur Wiederherstellung einer optimal kathodisch geschützten Leitung vom Bauträger zu tragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wechselwirkungen zum kathodischen Korrosionsschutz der Pipelines werden durch die Verwendung von Mittelspannungskabeln mit verstärktem Außenmantel ausgeschlossen. Zusätzlich wird durch Mantelfehlermessungen garantiert, dass kein Strom nach außen fließt. Entsprechende Beeinflussungsmessungen werden im nachfolgenden Verfahren durchgeführt.
20.15	Vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich von Dow-Pipelines ist eine Sicherheitsabsteckung, die den Verlauf der Leitungen bzw. der Schutzstreifen eindeutig kennzeichnet, zu beauftragen!	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.16	Darüber hinaus, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich von Dow-Anlagen die Leitstelle unseres Servicepartners ARS-Betriebservice GmbH, Merseburg zu informieren!	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.17	Beim Bau von möglichen Kabeltrassen sind unsere Leitungssysteme im Regelfall im Abstand von mindestens 0,5 m in geschlossener Bauweise möglichst rechtwinklig zu unterqueren. Abknickpunkte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Das Bauverfahren für die geschlossene Verlegung bzw. eine evtl. notwendige offene Bauweise ist mit uns zwecks Festlegung der genauen Sicherheitsanforderungen (Suchschachtungen, Kontrollschlitz) im Vorfeld abzustimmen!	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.18	Eine Verlegung mittels Kabelpflügen oder Grabenfräsen innerhalb des Schutzstreifens ist generell untersagt.	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.19	Querungen unserer Leitungssysteme mit Kabeltrassen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Parallelverlauf zu unserer Pipeline ist im Bereich des Schutzstreifens nicht gestattet. Zur Einhaltung dieser Forderungen ist im Näherungsbereich eine Absteckung des Schutzstreifens zu beauftragen.	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.20	Für Ihre Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen unserer Leitungstrassen (bis 3 m beidseitig der Rohrachsen) ist bei uns rechtzeitig (min. 3 Wochen vor Baubeginn) ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten mit der Angabe des Auftraggebers; der bauausführenden Firma; des verantwortlichen Bauleiters mit Telefonnummer, möglichst Mobiltelefon; des Vorhabens mit Aushubtiefe; der Örtlichkeit sowie des Ausführungszeitraumes und der Vorgangsnummer formlos zu beantragen. Diesem Antrag ist eine detaillierte Baubeschreibung beizufügen, in der unsere Leitungssysteme nachgewiesen sind.	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
20.21	Für die Feststellung der Leitungslage und Markierung sowie die Einmessung eines neuen Bestandes im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich zertifizierte (ISO9001 & SCC), durch uns bestätigte Vermessungsbüros zu beauftragen. Der Vorgang ist bei uns unter der o. g. Vorgangsnummer registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte unbedingt diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung angeben.	Hinweis wird im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
6	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Zschopau Sitz Chemnitz
12	Polizeidirektion Chemnitz, Polizeirevier Freiberg
13	Zweckverband Fernwasser Südsachsen
14	eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Betriebsstelle Freiberg
15	envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)
24	Stadt Hainichen
25	Gemeinde Oberschöna
27	Gemeinde Eppendorf
28	Gemeinde Leubsdorf
29	Stadt Augustusburg
31	Stadt Frankenberg/Sa.

Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
5	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz	26.09.23 (E-Mail)
7	Landesamt für Denkmalpflege	04.10.23 / 10.10.23
11	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	19.09.23 / 20.09.23
16	50Hertz Transmission GmbH	12.09.23 (E-Mail)
21	MITNETZ	28.09.23 (E-Mail)
22	Wasserzweckverband Freiberg	12.09.23 (E-Mail)
23	Deutsche Telekom	12.10.23 (E-Mail)
26	Gemeinde Brand-Erbisdorf	13.09.23 (E-Mail)
30	Stadt Flöha	06.10.23 (E-Mail)